

# Gebührenordnung für die Benutzung der Lehenbachhalle

## 1. Gebührenordnung

- 1.1 Die Gemeinde Winterbach erhebt für die Benutzung der Lehenbachhalle Entgelte nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.
- 1.2 Die Gebühren sind privatrechtliche Entgelte.

## 2. Gebührenschuldner

- 2.1 Schuldner der Gebühren ist der Veranstalter und der Antragssteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## 3. Gebühren

### 3.1 Hauptgebühr

- 3.1.1 Die Hauptgebühr beträgt bei Sportveranstaltungen örtlicher Vereine, Organisationen und sonstiger örtlicher Sportgruppen

bis zu 3 Stunden Veranstaltungsdauer 30 €

bis zu 6 Stunden Veranstaltungsdauer 43 €

für jede weiteren angefangenen 3 Stunden Veranstaltungsdauer  
zusätzlich 15 €

Bei Sportveranstaltungen eines Gewerbebetriebs erhöht sich der Gebührensatz um 20 %.

Bei Sportveranstaltungen auswärtiger Veranstalter erhöht sich der Gebührensatz um 50 %.

- 3.1.2 Die Hauptgebühr beträgt bei allen sonstigen Veranstaltungen

bis zu 3 Stunden Veranstaltungsdauer 80 €

bis zu 6 Stunden Veranstaltungsdauer 120 €

für jede weiteren angefangenen 3 Stunden Veranstaltungsdauer  
zusätzlich 35 €

Bei Veranstaltungen eines Gewerbebetriebs erhöht sich der Gebührensatz um 20 %.

Bei Veranstaltungen auswärtiger Veranstalter erhöht sich der Gebührensatz um 50 %.

- 3.1.3 Findet ausschließlich im Hallenfoyer eine Bewirtschaftung oder eine sonstige außergewöhnliche Benutzung statt, wird eine Gebühr von 30 % der

Hauptgebühr nach Ziffer 3.1.2 sowie 30 % der Nebengebühren nach Ziffer 3.2 erhoben.

### 3.2 Nebengebühren

#### 3.2.1 Nebengebühren pro angefangene drei Stunden Veranstaltungsdauer für

|   |      |
|---|------|
| a) Beleuchtung, Belüftung etc.  | 10 € |
| b) Heizung (vom 1.10. – 30.4.)  | 15 € |
| Für jede weiteren angefangenen 3 Stunden Veranstaltungsdauer zusätzlich | 15 € |

#### 3.2.2 Nebengebühren pro Veranstaltung für

|  |      |
|--|------|
| a) Reinigung bei geselligen Veranstaltungen                  | 40 € |
| b) Reinigung bei sonstigen Veranstaltungen                   | 30 € |
| c) Benutzung des Flügels                                     | 30 € |
| d) Bühnennutzung   | 5 €  |
| d) Nutzung der Galerie                                       | 10 € |
| e) Strompauschale pro Kühlwagen                              | 25 € |
| f) Nutzungsgebühr für Lautsprecher- und Musikanlage/Mikrofon | 10 € |
| g) Rednerpult bereit stellen                                 | 5 €  |
| h) Leinwandnutzung   | 10 € |

#### 3.2.3 Nebengebühren für die Küchenbenützung einschließlich Stromkosten

|  |      |
|--|------|
| bei vollem Betrieb mit Küche   | 80 € |
| bei kleiner Bewirtschaftung (ausschließlich Küchenbenützung zur Abgabe von Getränken und/oder kalten Speisen einfacher Art, Fingerfood oder Kaffeebewirtung) | 30 € |

#### 3.2.4 Sonstige Gebühren

|  |     |
|--|-----|
| Benutzung von Tischdecken pro Stück        | 4 € |
| Müllgebühren für gesellige Veranstaltungen | 5 € |

3.2.5 Bei stromintensiven (Musik-)Veranstaltungen (Discos, Hochzeiten, Privatfeiern mit Liveband, Konzerte) wird eine Stromkostenpauschale in Höhe von 30 € berechnet. Liegt der Verbrauch über 500 kWh werden zusätzlich 0,15 € pro kWh (über 500 kWh) verlangt (der Zählerstand muss vom Hausmeister vor und nach der Veranstaltung abgelesen werden).

3.2.6 Wird die Anwesenheit des Hausmeisters vom jeweiligen Veranstalter verlangt (ausgenommen Einweisung und Abnahme von jeweils 1 Stunde), wird nach der Veranstaltung eine Stundenpauschale in Höhe von 20 € je voller Anwesenheitsstunde in Rechnung gestellt.

- 3.2.7 Findet eine Veranstaltung desselben Veranstalters über mehrere Tage statt, errechnet sich die Gebühr so, als ob die Veranstaltung zeitlich ununterbrochen stattfinden würde. Dies gilt nur, wenn es sich an allen Tagen um dieselbe Veranstaltung handelt oder wenn die Veranstaltungen an den einzelnen Tagen in einem sachlichen Zusammenhang stehen.

#### **4. Fälligkeit**

Die Gebühren werden grundsätzlich vor Beginn der Veranstaltung fällig. Die Verwaltung kann im Einzelfall bestimmen, dass die Gebühren bereits bei der Anmeldung der Veranstaltung zu bezahlen sind.

#### **5. Ausfall angemeldeter Veranstaltungen**

- 5.1 Die Hauptgebühr wird in Höhe des hälftigen Betrages, die Nebengebühr in Höhe der schon angefallenen Unkosten erhoben, wenn vom Veranstalter bzw. Antragssteller eine ihm bereits verbindlich zugesagte Veranstaltung abgesagt wird.
- 5.2 Ziffer 5.1 gilt nicht, wenn der Veranstalter bzw. Antragsteller den Ausfall nicht zu vertreten hat und die Absage mindestens drei Wochen vor dem Vertragstermin schriftlich bei der Gemeindeverwaltung eingegangen ist, oder die Halle noch für andere gebührenpflichtige Veranstaltungen vergeben werden kann.

#### **6. Gebührenfreie Veranstaltungen**

- 6.1 Den sporttreibenden Vereinen, Organisationen und den sonstigen Sportgruppen Winterbachs wird die Lehenbachhalle zu sportlichen Übungszwecken gebührenfrei überlassen. Die Hallenzuteilung erfolgt vorrangig an die Vereine.
- 6.2 Sportveranstaltungen örtlicher Vereine, bei denen es sich um Verbandsspiele (Punktespiele) handelt, sind gebührenfrei.
- 6.3 Bei Sportveranstaltungen, insbesondere Turnieren o. ä., örtlicher Vereine, Organisationen und sonstiger örtlicher Sportgruppen, werden nur 50 % der Nebengebühren berechnet. Zusätzlich entfällt bei eingetragenen Sportvereinen auch die Hauptgebühr.
- 6.4 Sportveranstaltungen örtlicher Vereine, an denen ausschließlich Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr teilnehmen, sind grundsätzlich gebührenfrei.
- 6.5 Der Kulturinitiative Rock e. V. Winterbach wird zur Durchführung von öffentlichen Konzerten oder vergleichbaren Veranstaltungen in der Schulturnhalle die Hauptgebühr erlassen.

6.6 Keine Hauptgebühr wird erhoben

- a) bei zwei Veranstaltungen pro Jahr des VfL Gesamtvereins, des Musikvereins Trachtenkapelle und des Gesangvereins Liederkranz;
- b) bei einer Veranstaltung pro Jahr von allen übrigen ortsansässigen Vereinen.

**7. Gebührenermäßigung/-erlass**

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Gebühren im Einzelfall zu ermäßigen oder zu erlassen.

**8. Inkrafttreten**

Die Gebührenordnung tritt am 1. März 2007 in Kraft.